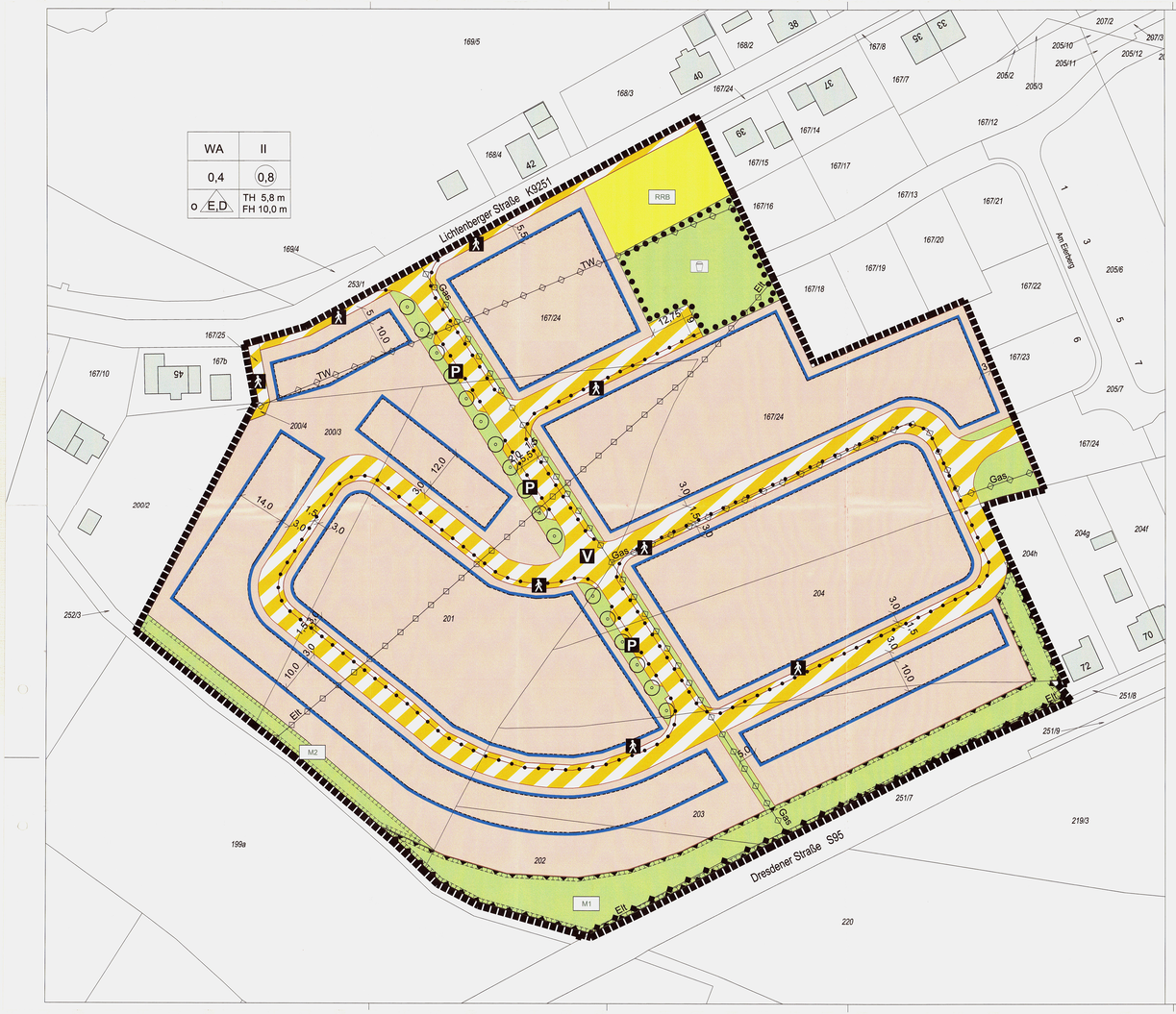

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN (PLANTEIL A)

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl

0,8 maximal zulässige Geschossflächenzahl

TH 5,8 m Traufhöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt

FH 10,0 m Firsthöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt

3.

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

P Öffentliche Parkfläche

5. Hauptversorgungsleitungen

Gas Gasdruckleitung, unterirdisch (nicht lagegenau)

TW Trinkwasserleitung 50 PE, unterirdisch (entfällt)

Elt Elektroleitung, unterirdisch (entfällt)

Elt Elektroleitung, oberirdisch (vorhanden, nicht lagegenau)

6. Flächen für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Flächen für Rückhaltung von Niederschlagswasser

Zweckbestimmung:

RRB Regenrückhaltebecken

7. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Spielplatz

8. Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme

Anpflanzung Einzelbaum

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die vorhandene Bepflanzung

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

10. Hinweise

bestehende Flurstücksgrenze

bestehende Flurstücksnummer

3,0 Vermaßung der Festsetzungen

Füllschema der Nutzungsschablone

Nutzungsart	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Höhe baulicher Anlagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (PLANTEIL B)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), letzte Änderung durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 102)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) i.d.F. vom 03.07.2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 28.04.2010 (SächsGVBl. S. 114)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 15.03.2011 (BGBl. I S. 392)

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB sowie BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

1.1.1 Gemäß Planeintrag wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches folgende Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

WA — Allgemeines Wohngebiet

1.1.2 Entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften nicht zugelassen. Ebenso sind folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 unzulässig: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird auf der Grundlage des § 19 BauNVO als Höchstmaß entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung mit 0,4 festgesetzt.

1.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)
Die maximal zulässige Geschossflächenzahl wird auf der Grundlage des § 20 BauNVO als Höchstmaß entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung mit 0,8 festgesetzt.

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse
Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf der Grundlage des § 20 BauNVO als Höchstmaß entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung mit zwei (II) festgesetzt.

1.2.4 Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen
Auf Grundlage des § 18 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen wie folgt festgesetzt:
Die maximal zulässige Traufhöhe wird mit 5,8 m, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, festgesetzt. Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße im Bereich der Grundstücksmitte.
Die maximal zulässige Firsthöhe wird mit 10,0 m von der OK der dazugehörigen Erschließungsstraße bis zur OK Dachfirstkoten Entgegechnet festgesetzt.

1.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Den Eintragungen in der Nutzungsschablone entsprechend wird ausschließlich die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
Die maximale Gebäudelänge und Gebäudetiefe wird festgesetzt bei Einzelhäusern mit 14 m und bei Doppelhäusern mit 18 m.

1.4 Überbaubares Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten über die Baugrenzen mit untergeordneten Gebäudeteilen (Gesimse, Dachvorsprünge, Treppen, Erker und Balkone) bis max. 1,0 m ist zulässig.

Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Größe der Baugrundstücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat je Einzelhäuser 500 m² und je Doppelhaushälfte 350 m2 zu betragen.

1.6 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Als Abschluss der Stichstraße sind eine Fläche für eine Wendeanlage Typ 2 (Bemessungsfahrzeug: 2-achsiges Müllfahrzeug, Feuerwehr) festgesetzt.

Innerhalb der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche" festgesetzten Flächen sind insgesamt 12 öffentliche Stellplätze nachzuweisen.

1.7 Niederschlagswasserrückhaltung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

1.7.1 Regenwasserrückhaltung auf den Baugrundstücken
Das auf dem Baugrundstück anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von Gebäuden ist innerhalb des Baugrundstücks zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen) und als Brauchwasser zu nutzen. Je angefangene 50 m2 überbaute Fläche ist innerhalb des zugehörigen Baugrundstücks in der Baugenehmigung ein Speichervolumen von mindestens 1 m3 nachzuweisen. Ein Notüberlauf mit Anbindung an die Regenwasserleitung ist vorzusehen.

1.7.2 Regenwasserrückhaltebecken
Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser ist ein Regenwasserrückhaltebecken anzulegen. Die anfallenden, unbelasteten Niederschlagswasser sind in das Rückhaltebecken einzuleiten und dort zurückzuhalten. Eine Speicherkapazität von mindestens 550 m3 ist nachzuweisen. Der Überlauf der Regenrückhalteanlage ist an die öffentliche Regenwasserkanalisation in der Lichtenberger Straße anzuschließen. Das Regenrückhaltebecken ist als offenes, naturnahes Entbecken anzulegen und mit Landschaftsrasen einzusäen.

1.8 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.8.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz"
Der als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz" festgesetzte Bereich ist auf Grundlage eines qualifizierten Freiflächenkonzeptes zu gestalten und mit mindestens 3 Spielgeräten für Kinder bis zu 6 Jahren (gemäß DIN 18034 und DIN 18917) sowie Sitzgelegenheiten auszustatten. Die auf der Fläche vorhandenen Bäume sind zu erhalten und in das Gestaltungskonzept einzubinden.

1.9 Leitungsrecht
(§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die Gashochdruckleitung gilt ein Schutzstreifen von 3 m Breite, innerhalb dessen die Leitung mittig liegt. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden.

1.10 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist ein 2,50 m hoher Lärmschutzwall (begrüntter Erdwall) zu errichten. Entlang der S 95 ist dieser in Mindestabstand von 3,50 m zur Außenkante der Fahrbahnbefestigung und 3,5 m zur Niederspannungsfreileitung einzuordnen.

1.11 Flächen, die von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Entlang der S 95 ist ein 3,50 m breiter Streifen neben der momentan vorhandenen Außenkante der Fahrbahnbefestigung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)

2.1.1 Dachformen
Doppelhäuser sind hinsichtlich Dachneigung, Dacheindeckungsmaterial, Farbe der Dacheindeckungen, Fassadengestaltung, Fensterformt und -größe einheitlich zu gestalten.

2.1.2 Fassaden
Rauhputz Fassaden sowie Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

2.1.3 Dachaufbauten / Dacheindeckung
Dachgauben sind bis max. 1/3 je Gebäudelängsseite zulässig.
Dacheindeckte sind unzulässig.
Zulässig sind nur Eindeckungen mit matten, nicht reflektierenden, nichtglänzenden Materialien.

2.2 Grundstücksgestaltung
(§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

2.2.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren und nicht öffentlichen Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2.2 Abfallbehälterstandplätze
Abfallbehälterstandplätze sind auf den Grundstücken einzuordnen und mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen.

2.2.3 Begrenzung der Bodenversiegelung
Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und sonstigen Nebenflächen auf den privaten Grundstücken sind nur in wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit Splittfuge, Rasengittersteine, Schotter, wassergebundene Decke) zulässig. Die Wasserdurchlässigkeit wasserdich befindende Befestigungen wie Betonmuetbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

3 Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

3.1 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches folgende Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt:

3.1.1 Oberbodensicherung
Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend der gültigen DIN abzuheben und im nutzbaren Zustand zu erhalten, von Ort wieder einzubauen oder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

3.1.2 M1 - Begrünung des Lärmschutzwalles
Der Lärmschutzwall (Erdwall) ist mit einheimischen Laubgehölzen zu begrünen. Je 1,5 m² ist mindestens 1 Strauch zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzenliste 2 zu verwenden.

3.1.3 M2 - Entwicklung eines Feldgehölzstreifens zur Ortsrandeingrünung
Innerhalb der als M2 gekennzeichneten Fläche ist ein 5 m breiter, dichter, strukturreicher Feldgehölzstreifen zu entwickeln. Dazu ist eine 3-reihige frei wachsende Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen zu pflanzen. Je 1,5 m² ist mindestens 1 Strauch und je 50 m² mindestens 1 Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzenliste 1 und 2 zu verwenden.

3.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebote)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PF1 – Straßenbegleitende Baumpflanzungen
Gemäß Planeintrag sind Baumreihen entlang der Erschließungsstraße zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Abweichungen der zu pflanzenden Bäume von den durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind aus GRünden vorhandener bzw. geplanter technischer Anlagen um bis zu 2 m zulässig. Der Abstand zur Verkehrsfläche beträgt mindestens 1 m und ist einzuhalten. Es ist eine Art der Pflanzenliste 1 zu verwenden.

PF2 – Anpflanzen von Bäumen auf den privaten Grundstücken
Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche sind entweder 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 1 Obstbaum-Hochstamm oder 2 Heimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzenliste 1 zu verwenden.

3.3 Mindestgröße der zu verwendenden Pflanzen (Pflanzqualitäten)

- Bäume: Hochstamm, 3 x v., StU 14-16 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung
- Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 80-100 cm Höhe

3.4 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen
Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen.

4 Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich stehen außerhalb des Geltungsbereiches Teile der Flurstücke Nr. 2802/ und 2803/ der Gemarkung Pulsnitz OS zur Verfügung. Der Umfang der dem Bebauungsplan zugeordneten Maßnahmenfläche beträgt 3.908 m2. Die Maßnahme umfasst den Rückbau und die Entsiegelung des ehemaligen Fahrbiegeldrives „Segelschuhbahn" und die dauerhafte Freihaltung der Maßnahmenfläche von Versiegelung.

5 Hinweise

5.1 Straßenrecht
Entlang der Staatsstraße S 95 bestehen folgende Restriktionen (jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnbefestigung):

- Ein 3,50 m breiter Streifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
- In einer Entfernung bis zu 20 m besteht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Anbauverbot für Hochbauten jeder Art gemäß § 24 SächsStrG.
- Im Abstand von 40 m bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes.

5.2 Archäologie
Entsprechen im Gebiet bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im Um Baustätigkeit archäologische Grabungen durchgeführt werden. Aufretende Funde sind sachgemäß auszugraben und zu dokumentieren. Der Beginn sind im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

5.3 Baugrund / Hydrogeologie
Falls eine Versickerung vorgesehen wird, ist die Versickerungseignung standortkonkret zu prüfen und nachzuweisen. Versickerungsanlagen sind nach DWA-Regelwerk A 138 zu planen und zu bemessen. Für die Versickerung ist ein wasserrechtliches Verfahren bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Für die geplanten Neubauten werden standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 empfohlen.

Es besteht Bohransetge- und Bohrgenehmigungsfreiheit gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

5.4 Meldepflicht von schädlichen Bodenverunreinigungen
Sollten im Zuge der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt oder vermutet werden, so ist dies gemäß § 16 Abs. 2 SächsABG der zuständigen Behörde (LRA Bautzen) mitzuteilen

5.5 Versorgungsleitungen
Bei der Ermittlung von Bauweisen und Gehölzanpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Bei Unterschreitung sind Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern vorzusehen.

Die vorhandene Gashochdruckleitung DN 150 liegt mittig in einem Schutzstreifen von 3 m (s. Pkt. 1.9). Baumpflanzungen sind nur in einem Mindestabstand von 2,5 m zur Leitung zulässig.

Zu der vorhandenen Niederspannungsfreileitung an der Dresdener Straße ist ein seitlicher Mindestabstand von 3,0 m bei der Errichtung von Bauwerken einzuhalten.

Die das Plangebiet querende Trinkwasserleitung (50 PE) und Elektroleitung werden stillgelegt und durch die neue Erschließung ersetzt.

5.6 Grenz- und Vermessungsmarken
Grenz und Vermessungsmarken sind gemäß § 6 SächsVermKatG besonders geschützt.

5.7 Bodenschutz
Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen gelten folgende Hinweise:

- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Ggf. erforderliche Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu vermeiden.
- Baubedingt genutzte Bodenflächen sind auf das Gebäude oder zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten.
- Nebenanlagenflächen wie Zufahrten, Abstellplätze, Lagerflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

5.8 Pflanzenauswahlliste

Pflanzenliste 1 - Heimische und standortgerechte Baumarten

Groß- und mittelgroßkronige Baumarten:	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus carpinifolia	Feldulme, Rüster
Ulmus minor	Feldulme

Kleinkronige Baumarten:	
Acer campestre	Feldahorn
Crataegus laevigata / monogyna	Weißdorn / Rotdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus semulata	Zierkirsche
Pyrus sep.	Birne, einheimische Sorten
Sorbus aucuparia	Eberesche
Obstgehölze	Hochstamm

Pflanzenliste 2 - Heimische und standortgerechte Straucharten

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna / laevigata	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe (nur Sträucher)
Rosa canina / rubiginosa	Wildrosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat Pulsnitz hat am 25.09.1995 mit Beschluss-Nr. 142/95 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.7/II "Weststraße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss), öffentlich bekanntgemacht im "Pulsnitzer Anzeiger". Ausgabe vom 27.09.1995.

Stadtverwaltung Pulsnitz
01896 PULSNITZ, Am Markt 1
Tel.: 03 59 53 / 8 64-0, Fax 8 64-109
i. V. [signature]
Graff
Bürgermeister 1
Pulsnitz, den 07.05.2012

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 19.03.1991 in ortsüblicher Weise unterrichtet worden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit Darlegung der Möglichkeiten der Bebauungsplanung dazu erfolgte per Aushang vom 04.03.1991 bis 19.03.1991.

Stadtverwaltung Pulsnitz
01896 PULSNITZ, Am Markt 1
Tel.: 03 59 53 / 8 64-0, Fax 8 64-109
i. V. [signature]
Graff
Bürgermeister 2
Pulsnitz, den 07.05.2012

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 24.05.2011 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fürzeitig beteiligt und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Stadtverwaltung Pulsnitz
01896 PULSNITZ, Am Markt 1
Tel.: 03 59 53 / 8 64-0, Fax 8 64-109
i. V. [signature]
Graff
Bürgermeister 3
Pulsnitz, den 07.05.2012

Der Stadtrat Pulsnitz hat am 18.10.2011 mit Beschluss-Nr. VI/201/10/055 den Entwurf des Bebauungsplanes, Planstand 04.10.2011 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Billigungs- und Auslegungsbeschluss). Der Beschluss wurde öffentlich bekanntgemacht im "Pulsnitzer Anzeiger", Ausgabe vom 25.10.2011.

Stadtverwaltung Pulsnitz
01896 PULSNITZ, Am Markt 1
Tel.: 03 59 53 / 8 64-0, Fax 8 64-109
i. V. [signature]
Graff
Bürgermeister 4
Pulsnitz, den 07.05.2012

Der Entwurf des Bebauungsplans, Planstand 04.10.2011, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) wurde mit Beschluss des Landratsamtes vom 30.07.2012 erteilt (AZ: 621.P07/41).

Stadtverwaltung Pulsnitz
01896 PULSNITZ, Am Markt 1
Tel.: 03 59 53 / 8 64-0, Fax 8 64-109
i. V. [signature]
Graff
Bürgermeister 5
Pulsnitz, den 07.05.2012

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 24.05.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans, Planstand 04.10.2011, beteiligt worden.

Stadtverwaltung Pulsnitz
01896 PULSNITZ, Am Markt 1
Tel.: 03 59 53 / 8 64-0, Fax 8 64-109
i. V. [signature]
Graff
Bürgermeister 6
Pulsnitz, den 07.05.2012

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 7/II "Weststraße" Pulsnitz

Planbezeichnung:

Planzeichnung - Teil A

Geltungsbereich:

Flurstücke Nr. 167/24 (tlw.),167/25, 200/3, 200/4, 201, 202, 203, 204 der Gemarkung Pulsnitz MS

Gemeinde:	geprüft und freigegeben:
Stadtverwaltung Pulsnitz Am Markt 1 01896 Pulsnitz	Datum: Unterschrift, Stempel

Planung:

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDENSTRASSE 2 - 01454 RADEBERG
TEL: 03528-4386-0 - FAX: 03528-4386-20
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

gesichtet freigegeben
Datum
Unterschrift, Stempel

LFH:
SATZUNG i. d. F. vom 04. Oktober 2011 mit redaktionellen Änderungen vom 20. März 2012

gez.:	Blattgröße:	DIN:
AW, JP	B/H 1445 / 594 (0,86 m²)	-
Projekt-Nr.:	Maßstab:	Index:
F10078	1:500	-

FB / LFH. / Plannr.:
F 5 L01